

# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JANUAR 2020

92. JAHRGANG, NR. 1

### Inhalt

#### Apostolischer Stuhl

Nr. 1 Gebetsanliegen des Papstes für 2020 ..... 2

#### Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 2 Neue Online-Arbeitshilfe der DBK..... 2

#### Der Erzbischof von Berlin

Nr. 3 Beschluss des Bischofs von Erfurt zur Gründung und Mitgliedschaft des Bistums Erfurt im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt..... 3

Nr. 4 Beschluss des Erzbischofs von Berlin zur Mitgliedschaft des Erzbistums Berlin im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt..... 3

Nr. 5 Angliederung des Konsistoriums des Erzbistums Berlin an das Interdiözesane Offizialat Erfurt sowie Regelung des Instanzenwegs auf Metropolebene ..... 3

Nr. 6 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Templin-Prenzlau-Schwedt ..... 4

Nr. 7 Befristung von Pfarrstellen ..... 4

Nr. 8 Errichtungsdekret Forschungsstelle für Katholisches Kirchenrecht ..... 5

Nr. 9 Inkraftsetzung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz..... 5

Nr. 10 Inkraftsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ..... 5

Nr. 11 Errichtung der Kommission für den interreligiösen Dialog..... 5

Nr. 12 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Erzbistum Berlin ..... 6

#### Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 13 Vertreterversammlung 2020 ..... 9

Nr. 14 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald ..... 9

Nr. 15 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln ..... 9

Nr. 16 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin ..... 9

Nr. 17 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick ..... 10

Nr. 18 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2020 ..... 10

Nr. 19 Gabe der Erstkommunionkinder 2020 ..... 10

Nr. 20 Gabe der Neugefirmten 2020.....11

Nr. 21 Personalia ..... 12

#### Kirchliche Mitteilungen

Nr. 22 Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs..... 12

**Anlagen: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst**

**Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

**Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt**

**Sach- und Personenverzeichnis 2019**

---

## Apostolischer Stuhl

### Nr. 1 Gebetsanliegen des Papstes für 2020

JANUAR

#### **Evangelisation – Förderung des Weltfriedens**

Wir beten dafür, dass Christen, Angehörige anderer Religionen und alle Menschen guten Willens sich für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt einsetzen.

FEBRUAR

#### **Universal – Auf den Hilferuf der Migranten hören**

Wir beten dafür, dass der Hilferuf unserer Schwestern und Brüder auf der Flucht gehört und beachtet wird – insbesondere der Opfer des Menschenhandels.

MÄRZ

#### **Evangelisation – Katholiken in China**

Wir beten dafür, dass die Kirche in China an ihrer Treue zum Evangelium festhält und immer mehr zusammenwächst

APRIL

#### **Universal – Freiheit von Suchterkrankungen**

Wir beten dafür, dass jene, die unter Suchterkrankungen leiden, Hilfe und Beistand bekommen.

MAI

#### **Evangelisation – Für die Diakone**

Wir beten dafür, dass die Diakone durch ihren treuen Dienst am Wort und an den Armen ein inspirierendes Zeichen für die ganze Kirche sind.

JUNI

#### **Evangelisation – Der Herzensweg**

Wir beten dafür, dass alle, die leiden, vom Herzen Jesu berührt werden und dadurch ihren Weg zum Leben finden.

JULI

#### **Universal – Unsere Familien**

Wir beten dafür, dass die Familien unserer Tage mit Liebe, Respekt und Rat begleitet werden.

AUGUST

#### **Evangelisation – Die Weltmeere**

Wir beten für alle, die auf den Weltmeeren arbeiten und davon leben; unter anderem für Matrosen, Fischer und für ihre Familien.

SEPTEMBER

#### **Universal – Respekt für die Rohstoffe unseres Planeten**

Wir beten dafür, dass kein Raubbau an den Rohstoffen unseres Planeten betrieben wird, sondern dass sie gerecht und nachhaltig verteilt werden.

OKTOBER

#### **Evangelisation – Der Auftrag der Laien in der Kirche**

Wir beten dafür, dass die Laien – insbesondere Frauen – aufgrund ihrer Taufgnade größeren Anteil an kirchlicher Verantwortung bekommen.

NOVEMBER

#### **Universal – Künstliche Intelligenz**

Wir beten dafür, dass die Entwicklung von Robotern und künstlicher Intelligenz stets dem Wohl der Menschheit dient.

DEZEMBER

#### **Universal – Für ein Leben aus dem Gebet**

Wir beten dafür, dass unsere persönliche Christusbeziehung durch das Wort Gottes und unser Gebet wachse.

---

## Deutsche Bischofskonferenz

### Nr. 2 Neue Online-Arbeitshilfe der DBK

#### **Arbeitshilfe Nr. 311**

#### **Familie – Lernort des Glaubens.**

#### **Familienpastorale Arbeitshilfe 2019/2020**

Die publizierte Arbeitshilfe bietet viele Anregungen zur Advents- und Weihnachtszeit, zum Familiensonntag, zum Dreikönigstag und weiteren Festen im Kirchenjahr, um die Familie als Lernort des Glaubens zu leben. Es

finden sich Gebete, Erzählungen und Spiele, um Kindern den christlichen Jahreskreis näherzubringen und in der Gemeinde gemeinsam einen Gottesdienst oder eine Kindersegnung zu feiern.

Die Deutsche Bischofskonferenz unterstützt mit der Arbeitshilfe alle, die in den Pfarrgemeinden den Familiensonntag vorbereiten. Die Arbeitshilfe bietet zahlreiche Anwendungsbeispiele und Inspirationen sowie Elemente für Gebet und Gottesdienste zur Gestaltung des Festtags.

---

## Der Erzbischof von Berlin

### **Nr. 3 Beschluss des Bischofs von Erfurt zur Gründung und Mitgliedschaft des Bistums Erfurt im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt**

**Der Bischof von Erfurt, Dr. Ulrich Neymeyr,** als Moderator des Katholischen Priesterseminars Erfurt (Belegenheitsbistum), historisch an der Trägerschaft des Katholischen Priesterseminars Erfurt beteiligtes Bistum und für die Priesterausbildung in Erfurt zuständiger Diözesanbischof

#### **beschließt**

auf der Grundlage der Cann. 232 und 237 § 1 CIC und in unmittelbarer Anwendung der Art. 140 GG i.V.m. 137 Absatz 5 Satz 3 WRV sowie auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997:

**Zum 01.01.2020, 0:00 Uhr wird der Zweckverband „Katholisches Priesterseminar Erfurt“ mit dem Sitz in Erfurt als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet, als unmittelbarer Nachfolger der Priesterseminar-GbR und neuer Träger des seit dem Jahr 1952 in Erfurt belegenen Katholischen Priesterseminars Erfurt.**

**Das Bistum Erfurt gehört dem Zweckverband „Katholisches Priesterseminar Erfurt“ als Gründungsmitglied an.**

**Der Zweckverband erhält die anliegende Satzung; das Bistum Erfurt erklärt die Anerkennung der Satzung des Zweckverbandes.**

Erfurt den, 15.11.2019

Dr. Ulrich Neymeyr  
Bischof von Erfurt

### **Nr. 4 Beschluss des Erzbischofs von Berlin zur Mitgliedschaft des Erzbistums Berlin im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt**

**Der Erzbischof von Berlin, Dr. Heiner Koch,** als Vertreter des historisch seit dem Jahr 1952 an der Trägerschaft des Katholischen Priesterseminars Erfurt beteiligtes Erzbistum und seitdem auch für die Priesterausbildung in Erfurt zuständiger Diözesanbischof

#### **erklärt**

unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die am 15.11.2019 gefassten Beschlüsse der Gemeinschaft der Diözesanbischofe (Priesterseminar GbR):

**Das Erzbistum Berlin wird Mitglied des Zweckverbandes „Katholisches Priesterseminar Erfurt“ mit dem Sitz in Erfurt, unmittelbar mit rechtswirksamer Entstehung des Zweckverbandes, definiert als der der Veröffentlichung der Zweckverbandssatzung im Amtsblatt des Bistums Erfurt nachfolgende Tag, jedoch frühestens zum Stichtag 01. Januar 2020.**

**Das Erzbistum Berlin erklärt ausdrücklich die Anerkennung der Satzung des Zweckverbandes.**

Erfurt den, 15.11.2019

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

### **Nr. 5 Angliederung des Konsistoriums des Erzbistums Berlin an das Interdiözesane Offizialat Erfurt sowie Regelung des Instanzenwegs auf Metropolebene**

Nachdem die Apostolische Signatur mit dem Schreiben vom 10. Juli 2019 (Prot. n. 4167/19 SAT) die Zustimmung für die Angliederung des Konsistoriums des Erzbistums Berlin an das Interdiözesane Offizialat Erfurt erteilt hat, tritt folgendes Dekret am 1. Januar 2020 in Kraft:

#### **DEKRET**

1. Nach der Norm des can. 1423 CIC können mehrere Diözesanbischofe mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls für ihre Bistümer ein einziges Gericht der I. Instanz errichten. Der Erzbischof von Berlin überträgt nachfolgende Gerichtssachen in Absprache mit dem Moderator, dem Bischof von Erfurt, den Bischöfen von Dresden-Meißen, Görlitz und Magdeburg dem Interdiözesanen Gericht in Erfurt.

2. Der Name des Gerichts lautet: „Interdiözesanes Offizialat Erfurt für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg“.

3. Das Gericht ist zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in I. Instanz in Streitsachen jeglicher Art, das heißt für Ehenichtigkeitsverfahren – mögen sie in einem ordentlichen Verfahren oder gemäß der cann. 1688-1690 zu untersuchen sein – und für alle Separationsverfahren.

4. Dem Gericht können von den einzelnen Diözesanbischofen zusätzliche Vollmachten erteilt werden.

5. Der Moderator des Gerichts ist, unter Beachtung des can. 1423 CIC, der Bischof von Erfurt. Ihm kommen alle Vollmachten zu, die der Diözesanbischof bezüglich seines eigenen Gerichts besitzt.

6. Das Gericht hat seinen Sitz in Erfurt und eine Dienststelle in jeder der beteiligten Diözesen.

7. Der Unterhalt des Gerichts wird von den einzelnen Diözesen nach dem Verhältnis der Katholikenzahl getragen.

8. Für die Verfahren, die in I. Instanz entschieden wurden, ist das Metropolitengericht Paderborn die II. Instanz (Prot. n. 4167/19 SAT), unbeschadet der Berufungsmöglichkeit bei der Rota Romana.

9. Der Official, der Vizeofficial, Richter, Ehebandverteidiger, Kirchenanwälte sowie deren Mitarbeiter werden in Absprache und mit Zustimmung der Trägerbischöfe ernannt.

Erfurt, den 15.11.2019 L.S. Dr. Ulrich Neymeyr  
Bischof von Erfurt

Erfurt, den 15.11.2019 L.S. Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

#### **Nr. 6 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Templin-Prenzlau-Schwedt**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

1) Die Pfarreien Herz Jesu Templin, St. Maria Magdalena Prenzlau, Mariä Himmelfahrt Schwedt (Oder) mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Templin-Prenzlau-Schwedt bezeichnet.

3) Das Leitungsteam des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 12. Dezember 2019 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 12. Dezember 2019.

Berlin, 12. Dezember 2019  
B 01718/2019  
S.III hg/S.III.2 cl  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

#### **Nr. 7 Befristung von Pfarrstellen**

##### **Dekret der Kongregation für die Bischöfe**

Em.mus P.D. Rainardus S.R.E. Card. Marx, Conferentiae Episcoporum Gennaniae Praeses, ipsius Conferentiae nomine, ab Apostolica Sede postulavit ut canonis 522 (de nominatione parochorum ad tempus praefinitum) Codicis Iuris Canonici norma complementaris, a conventu plenario Conferentiae ad normam iuris adprobata, rite recognosceretur.

Congregatio pro Episcopis, vi facultatum sibi articulo 82 Constitutionis Apostolicae „Pastor Bonus“ tributarum et collatis consiliis cum Dicasteriis, quorum interest, memoratam normam, prout in adnexo exemplari continetur, iuri canonico universali accomodatam repperit et ratam habet.

Quapropter, eadem norma, modis ac temporibus ab ipsa Conferentia statutis, promulgari poterit.

Datum Romae, ex Aedibus Congregationis pro Episcopis, die 27 mensis Augusti anno 2018

Prot. N° 749/2005  
Marcus Card. Ouellet

##### **Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz**

Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt gemäß c. 522 CIC, dass die Pfarrer für eine bestimmte Zeit ernannt werden können, wobei die Ernennungszeit mindestens sechs Jahre beträgt.

Approbiert durch Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz Ingolstadt, den 20.02.2018

Siegel

Reinhard Kardinal Marx

##### **Zeitliche Befristung von Ernennungen zum Pfarramt**

Gemäß dem Allgemeinen Dekret der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. Februar 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt ABI. 01/2020 des Erzbistums Berlin) setze ich hiermit für das Erzbistum Berlin fest, dass die Amtszeit von kanonischen Pfarrern sechs Jahre beträgt.

Die Amtszeit kann um weitere sechs Jahre verlängert werden. Nach einer zweiten Amtszeit von sechs Jahren kann eine Verlängerung aus pastoralen Gründen nach Anhörung des Priesterrats gewährt werden.

Berlin, den 05.12.2019  
B 01664/2019  
S.III hg/as  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

**Nr. 8 Errichtungsdekret Forschungsstelle für Katholisches Kirchenrecht**

**Errichtungsdekret**

Ad experimentum wird eine

„Forschungsstelle für Katholisches Kirchenrecht“

in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin errichtet.

Zweck der Forschungsstelle ist es, das Katholische Kirchenrecht, die kirchliche Rechtsgeschichte und die grundsätzlichen Fragestellungen zum rechtlichen Verhältnis von Staat und Religion in Forschung und Lehre zu pflegen.

Neben der Vertretung Fächer Katholisches Kirchenrecht und Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht in der Lehre soll die Forschungsstelle den interdisziplinären, vom Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit geprägten religionsrechtlichen Dialog suchen und als Akteur des Diskurses zwischen Wissenschaft und Kirche wirken.

Die Forschungsstelle strebt vor allem die Kooperation mit den wissenschaftlichen Einrichtungen an der Humboldt Universität zu Berlin an. Sie wird darüber hinaus ihre Aufgaben in Kontakt und Kooperation mit anderen kirchen- und religionsrechtlichen Forschungseinrichtungen ausüben.

Das Nähere wird in einer Satzung der Forschungsstelle bestimmt, die der Erzbischof von Berlin erlassen wird.

Nach Ablauf von fünf Jahren wird über die Fortführung der Forschungsstelle und ggf. über ihre institutionelle Fortentwicklung entschieden werden.

Berlin, den 22. November 2019  
B 01650/2019

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

**Nr. 9 Inkraftsetzung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

Am 18.11.2019 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet.

Der genaue Wortlaut der Rahmenordnung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die vorgenannte Rahmenordnung für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 06.12.2019  
B 01765/2019  
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

**Nr. 10 Inkraftsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst**

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ verabschiedet.

Der genaue Wortlaut der Ordnung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die Ordnung für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 06.12.2019  
B 01760/2019  
ZS.8 BA/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

**Nr. 11 Errichtung der Kommission für den interreligiösen Dialog**

Hierdurch errichte ich für das Erzbistum Berlin gemäß Nr. 208 b) des Direktoriums „Successores apostolorum“ für den Hirtendienst der Bischöfe mit sofortiger Wirkung die

**Kommission für den interreligiösen Dialog.**

Ich berufe für die Dauer von drei Jahren

**Herrn Generalvikar Pater Manfred Kollig SSSC**

zum Vorsitzenden,



**Herrn Dr. Gregor Klapczynski**

in seiner Funktion als Referent für den interreligiösen Dialog zum Geschäftsführer, die beiden Genannten gemeinsam mit den Erzbischöflichen Beauftragten für den Dialog mit dem Judentum und mit dem Islam,

**Herrn Ordinariatsrat Msgr. Dr. Hansjörg Günther**  
und  
**Herrn Pfarrer Dr. Florian Erlenmeyer,**

und mit den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen Christlich-Jüdischer Dialog und Christlich-Islamische Begegnung des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Berlin,

**Herrn Dr. Thomas Brose**  
und  
**N.N.,**

zu Vorständen sowie

**Frau Christine Bernhard,**  
**Herrn Studienrat i.K. Michael Brinkhoff,**  
**Frau Professorin Dr. Christine Funk,**  
**Herrn Diakon Professor Dr. Johann Evangelist Hafner,**  
**Frau Gemeindereferentin Klaudia Höfig,**  
**Frau Linda Kanellos-Okur,**  
**Frau Kerstin Kwapisz,**  
**Herrn Gastprofessor Dr. Benedikt Schmidt,**  
**Herrn Dr. Stephan Steiner,**  
**Herrn Goran Subotic,**  
**Frau Dr. Katrin Visse und**  
**Frau Pastoralreferentin Eva Wawrzyniak**

als Mitglieder.

Berlin, den 05.12.2019  
B 00701/2019  
gk  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

## **Nr. 12 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Erzbistum Berlin**

*Der Erzbischof von Berlin erlässt in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 3, 29, 116, 222, 381, 391, 515, 519, 1254, 1276 CIC), dem Grundgesetz (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV) und dem Reichskonkordat vom 20.07.1933 (Art. 1, 2 RKonk) sowie in Ergänzung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) in der jeweils geltenden Fassung das nachstehende Kirchengesetz.*

## **Erster Teil Allgemeine Regelungen**

### **Präambel**

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten (ortskirchlicher) Untergliederungen Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr (BVerfGE 18, 385 (387); 19, 129 (133); 46, 73 (85); 53, 366 (391); 57, 220 (242); 66, 1 (Rn. 54); 70, 138 (Rn. 54); BVerwGE 68, 62; BFHE 116, 176, BStBl II 1975, 746 (Rn. 23)). Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Die Verfassungsgarantie freier Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten – einschließlich der Verwaltung kirchlichen Vermögens (BFHE 95, 310, BStBl II 1969, 419 (Rn. 11) – erweist sich als notwendige, rechtlich selbständige Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirche die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unerlässliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzufügt (BVerfGE 70, 138 (Rn. 57 m.V.a. BVerfGE 53, 366 (401); 57, 220 (244); 66, 1 (20)), einschließlich der Entscheidung darüber, in welchen Strukturen und Formen der Zusammenarbeit sie ihre Aufgaben wahrnimmt (BVerfGE 70, 138 (Rn. 58); BayVerfGHE 37, 184 (Rn. 151); FG Hamburg v. 05.11.2009, Az. 3 K 71/09, Rn. 119-121), auch etwa in Form einer ökumenischen Zusammenarbeit mit einer anderen christlichen Kirche des In- und Auslands (FG Hamburg, ebd., Rn. 123-136).

Die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils und der gemeinsamen Synode der (Erz-)Diözesen der Bundesrepublik Deutschland weisen den Weg zu kooperativer Seelsorge. Diese ergibt sich aus dem Verständnis der katholischen Kirche als *Communio*, d.h. als Gemeinschaft, welche Gott schenkt, welche in Gott wurzelt und welche die Glaubenden miteinander verbindet.

Soweit kirchliche Rechtsträger staatskirchenrechtlich Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV), erwachsen hieraus besondere Anforderungen an die Beachtung des geltenden Rechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV) (BVerfGE 102, 370; BVerfGE 139, 321). Dies gilt in besonderem Maße auch für die Zusammenarbeit verschiedener ortskirchlicher (pfarrlicher) Rechtsträger. Um die Gewähr dafür zu bieten, dass diese Zusammenarbeit in allen Anforderungen des kirchlichen und weltlichen Rechts entsprechender Weise erfolgt und dem kirchlichen Auftrag in der Welt bestmöglich gerecht wird, ergeht dieses Kirchengesetz zur Regelung der Zusammenarbeit kirchlicher Rechtsträger in den Formen des öffentlichen Rechts.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für das Erzbistum Berlin, die Kirchengemeinden, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Berlin.

(2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes (dauerhaft) wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabewahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

## **§ 2 Formen der Zusammenarbeit**

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:

- a) der kirchliche Zweckverband,
- b) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften.

(2) Verbände nach Absatz 1 Buchstabe a) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Ortsordinarius wahr. Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.

(3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt.

## **Zweiter Teil Der kirchliche Zweckverband**

### **§ 3 Errichtung; Erweiterung, Auflösung, Ausscheiden von Mitgliedern; geltendes Recht**

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch den Diözesanbischof zu einem kirchlichen Zweckverband zusammengeschlossen werden, um eine oder mehrere bestimmte öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrzunehmen.

(2) Der kirchliche Zweckverband kann durch den Diözesanbischof nach Anhörung der Mitglieder des kirchlichen Zweckverbandes durch die Aufnahme anderer kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts erweitert werden. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Zweckverband oder die Auflösung desselben.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2, der Erlass und die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des kirchlichen Zweckverbandes werden durch Dekret des Diözesanbischofs bestimmt und bekannt gemacht.

### **§ 4 Satzung**

(1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Satzung muss Regelungen enthalten über

- den Namen und den Sitz des Zweckverbandes,
- seinen Zweck,
- seine Aufgaben,
- seine Vertretung,
- seine finanzielle Ausstattung, insbesondere die Kostenerstattung (§ 5),
- die erzbischöfliche Aufsicht
- die Geltung der Grundordnung.

### **§ 5 Kostenerstattung**

(1) Der kirchliche Zweckverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.

(2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

### **§ 6 Vertretung; Mitglieder; Vorsitzender**

(1) Der kirchliche Zweckverband wird durch einen Vorstand verwaltet und vertreten.

(2) Die Gesamtanzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung ergeben sich aus der Verbandssatzung.

(3) Der Vorsitzende des kirchlichen Zweckverbandes wird vom Diözesanbischof ernannt und abberufen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.

## **Dritter Teil Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften**

### **§ 7 Anwendungsbereich**

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem zweiten Teil dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln. In einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann auch geregelt werden, dass eine kirchliche juristische Person des öffentlichen Rechts einer anderen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts Dienstkräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zeitanteilig zur Verfügung stellt.

### **§ 8 Inhalt**

(1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabewahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form

und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

## **§ 9 Wirksamkeitsvoraussetzungen**

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 8 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

## **§ 10 Arbeitsgemeinschaften**

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemeinsam sicherzustellen.

(3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.

(4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.

(5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

### **Vierter Teil Angeordnete Zusammenarbeit**

## **§ 11 Juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltene Leistungen**

(1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer juristischen

Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

(2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariates oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem Kirchengesetz zu regeln, das die Leistung juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehält.

## **§ 12 Anordnung von Zusammenarbeit zum Erhalt kirchlicher Infrastruktur**

(1) Durch bischöfliches Gesetz können zum Erhalt der kirchlichen Infrastruktur für bestimmte Dienstleistungen Formen der dauerhaften Zusammenarbeit (gegen Kostenerstattung) angeordnet werden. Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariates oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem Kirchengesetz zu regeln, das die Zusammenarbeit anordnet.

### **Fünfter Teil**

### **Die überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)**

## **§ 13 Formen der Zusammenarbeit**

(1) Das Erzbistum Berlin kann mit anderen (Erz-)Bistümern oder anderen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen und staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrnehmen.

(2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

### **Sechster Teil Schlussbestimmungen**

## **§ 14 Ausführungsbestimmungen**

Das Erzbischöfliche Ordinariat ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

## **§ 15 Vorrang gegenüber Bestimmungen des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes**

Dieses Gesetz und eine aufgrund und nach Maßgabe dieses Gesetzes begründete Zusammenarbeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts haben Vorrang gegenüber Bestimmungen des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere kann die kirchenauf-



sichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen in den die Zusammenarbeit regelnden Satzungen, Vereinbarungen und Anordnungen anders als im jeweils geltenden KiVVG geregelt werden.

## § 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Berlin, den 06.12.2019  
B 01745/2019  
ZS.8-BA/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

---

## Erzbischöfliches Ordinariat

### Nr. 13 Vertreterversammlung 2020

Die Vertreterversammlung der Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin wird am Samstag, dem 21. März 2020, von 10.00 bis 16.00 Uhr im Hotel Aquino im Tagungszentrum Katholische Akademie, Hannoversche Straße 5b in 10115 Berlin-Mitte, stattfinden.

Eine gesonderte Einladung geht allen Vertretern über den Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde zu.

### Nr. 14 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald vom 12.11.2019 über das Siegel entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und das Siegelbild zeigt ein Schiff im Wellengang mit zwei geblähten Segeln und zwei Masten, von denen einer als Kreuz und der andere als Bischofsstab stilisiert ist.

Die Umschrift lautet „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto + Usedom-Anklam-Greifswald +“

Berlin, den 02.12.2019

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

### Nr. 15 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei

Könige Nord-Neukölln vom 05.12.2019 über das Siegel entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt stilisiert drei Personen auf einer – einer Taube ähnelnden – Wegkreuzung einem Stern folgen.

Die Umschrift lautet „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln“.

Berlin, den 13.12.2019

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

### Nr. 16 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin vom 23.11.2019 über das Siegel entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt ein kalligrafisch gezeichnetes großes B an einem Bischofsstab über Wellenlinien, flankiert links von einer Mitra und rechts von einem Bienenkorb.

Die Umschrift lautet „KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE PFARREI ST. BERNHARD STRALSUND / RÜGEN / DEMMIN ♦“.

Berlin, den 16.12.2019

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

**Nr. 17 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick**

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick vom 03.12.2019 über das Siegel entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt den Hl. Josef mit dem Jesuskind auf dem rechten Arm, in der linken Hand einen Wanderstab haltend und vor ihm eine Lilie mit drei Knospen und einer Blüte.

Die Umschrift lautet „KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE PFARREI ST. JOSEF TREPTOW-KÖPENICK +“.

Berlin, den 13.12.2019

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

**Nr. 18 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2020**

Mit Bezug auf die Empfehlung der Vollversammlung des VDD werden für das Erzbistum Berlin die Bestimmungen über Gestellungsgelder für Ordensmitglieder (ABl. 2000, Nr. 27), zuletzt geändert durch RL vom 20.02.2019 (ABl. 2019, Nr. 59) wie folgt geändert:

Die Ziffern 3.1. und 3.2. erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 folgende Fassung:

3.1. Das Gestellungsgeld beträgt für die im Land Berlin eingesetzten Ordensmitglieder in der

<b>Gestellungsgruppe 1</b>	jährlich	73.380,00 €
	monatlich	6.115,00 €
<b>Gestellungsgruppe 2</b>	jährlich	60.600,00 €
	monatlich	5.050,00 €
<b>Gestellungsgruppe 3</b>	jährlich	44.220,00 €
	monatlich	3.685,00 €
<b>Gestellungsgruppe 4</b>	jährlich	37.200,00 €
	monatlich	3.100,00 €

3.2. Das Gestellungsgeld beträgt für die im übrigen Gebiet des Erzbistums eingesetzten Ordensmitglieder in der

<b>Gestellungsgruppe 1</b>	jährlich	72.720,00 €
	monatlich	6.060,00 €
<b>Gestellungsgruppe 2</b>	jährlich	59.640,00 €
	monatlich	4.970,00 €
<b>Gestellungsgruppe 3</b>	jährlich	43.500,00 €
	monatlich	3.625,00 €
<b>Gestellungsgruppe 4</b>	jährlich	36.600,00 €
	monatlich	3.050,00 €

Berlin, den 10.12.2019  
R.II.1 mv

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

**Nr. 19 Gabe der Erstkommunionkinder 2020**

„Jesus, erzähl uns von Gott!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2020 um die Begegnung des jungen Jesus mit den Schriftgelehrten im Tempel (Lk 2, 41-52).

Das **Bonifatiuswerk** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,

- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

**Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft.** Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2020.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2020. Bereits im August 2019 wurden die Begleithefte zum Thema „Jesus, erzähl uns von Gott!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2021 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2020 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.**  
**Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe**  
**Kamp 22**  
**33098 Paderborn**  
**Telefon: (05251) 29 96-53**  
**Telefax: (05251) 29 96-88**  
**E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)**  
**Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)**

## Nr. 20 Gabe der Neugefirmten 2020

Das Leitwort „Leinen los“ der Firmaktion 2020 des Bonifatiuswerkes spiegelt die Erfahrungen vieler junger Menschen wider. Der Aufbruch in das Ungewisse des „Lebensmeeres“ – verbunden mit Erwartungen und Hoffnungen, aber auch mit Befürchtungen und Ängsten – ist ein zentrales Motiv des Erwachsenwerdens.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten.

Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

**Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft.** Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Leinen los“** veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2020 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2020. Der Versand **des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem **im Firmenplan bekannt gegebenen Termin.**

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2021 können zudem bereits ab Frühjahr 2020 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Materialhefte zur Aktion 2020 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2019 zugestellt.

**Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“.**  
**Vielen Dank!**

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.**  
**Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe**  
**Kamp 22**  
**33098 Paderborn**  
**Telefon: (05251) 29 96-53**  
**Telefax: (05251) 29 96-88**  
**E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)**  
**Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)**



#### **Nr. 21 Personalia**

Die Rubrik 21 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistum-berlin.de/wir-sind/intern>

---

### **Kirchliche Mitteilungen**

#### **Nr. 22 Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs**

Die beiliegende Broschüre wurde von der Kirchlichen Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs (KDSA Ost) erstellt und gibt wichtige Informationen zum Kirchlichen Datenschutz.